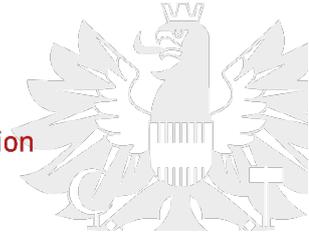


MonitoringAusschuss

Unabhängiger Monitoringausschuss zur Umsetzung der UN-Konvention
über die Rechte von Menschen mit Behinderungen



August 2023

Stellungnahme zum Ministerialentwurf, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Arbeitsmarktservicegesetz und das Ausbildungspflichtgesetz geändert werden (283/ME)

Der Unabhängige Monitoringausschuss ist zuständig für die Überwachung der Einhaltung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK)¹ vom 13. Dezember 2006 in Angelegenheiten, die in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache sind. Er konstituierte sich auf der Grundlage von § 13 Bundesbehindertengesetz (BBG)² a.F. in Umsetzung der Konvention. Es obliegt dem Unabhängigen Monitoringausschuss gem. § 13g Abs. 2 Z 1 und 2 BBG³ in Angelegenheiten, die in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache sind, Stellungnahmen von Organen der Verwaltung mit Bezug auf die Umsetzung der UN-Behindertenkonvention einzuholen und Empfehlungen und Stellungnahmen betreffend die Umsetzung der UN-BRK abzugeben. Nach § 13g Abs. 4 BBG ist der Unabhängige Monitoringausschuss auch in Begutachtungen einzubeziehen.

Er bedankt sich für die Übermittlung des Ministerialentwurfs, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Arbeitsmarktservicegesetz und das Ausbildungspflichtgesetz geändert werden (283/ME) und nimmt wie folgt Stellung:

I. Einleitend

Im Zeitraum von Juli 2017 bis Juli 2018 waren über 61.000 Jugendliche und junge Erwachsene zwischen 15 und 25 Jahren beim AMS Wien vorgemerkt. Circa fünf Prozent davon waren Jugendliche und junge Erwachsene mit sogenannter gesundheitlicher Vermittlungseinschränkung.⁴

Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderungen, die von vornherein als „arbeitsunfähig“ eingestuft sind, sind von den Leistungen des Arbeitsmarktservice (AMS) generell ausgeschlossen und haben keinen Zugang zum regulären Arbeitsmarkt.

¹ Convention on the Rights of Persons with Disabilities (CRPD); UN-Generalversammlung, A/RES/61/106; BGBl III 2008/155 ratifiziert mit 26. Oktober 2008 BGBl III 2008/155, neue Übersetzung: BGBl III 2016/105.

² BGBl 1990/283 idF BGBl I 2008/109.

³ §§ 13g-13l eingefügt mit BGBl I 2017/155.

⁴ Vgl. *Sprajcer/Mack/Grünhaus/Till*, Verfügbare Daten zur Bildungssituation und Arbeitsmarktlage von Menschen mit Behinderungen und Möglichkeiten der Verbesserung der Informationslage (2022) 23.

Berichten der Praxis zufolge wird die Einstufung der Arbeitsfähigkeit in der Regel sehr früh vorgenommen, sodass als „arbeitsunfähig“ eingestufte Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderungen von Beginn an kaum Chancen haben auf dem regulären Arbeitsmarkt Fuß zu fassen.⁵

Das aktuelle Regierungsprogramm 2020-2024 greift diese Problematik auf und sieht keine automatische Arbeitsunfähigkeitsfeststellung bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Behinderungen unter 24 Jahren mehr vor.⁶ Dies wird nun durch die vorliegende Novelle umgesetzt. Damit wird auch einer langjährigen Forderung der Behindertenorganisationen und betroffenen Personen Folge geleistet.⁷

Der Unabhängige Monitoringausschuss begrüßt die geplanten Änderungen im Arbeitslosenversicherungs-, Arbeitsmarktservice- und Ausbildungspflichtgesetz ebenfalls ausdrücklich. Für einen inklusiven Arbeitsmarkt und eine funktionierende Umsetzung des Vorhabens sieht der Unabhängige Monitoringausschuss allerdings noch Nachschärfungsbedarf.

II. Vorgaben der UN-BRK

Die Republik Österreich hat die UN-BRK 2008 ratifiziert und sich zu deren Umsetzung verpflichtet. Aus Art. 27 UN-BRK (Arbeit und Beschäftigung) ergeben sich für die Republik Österreich eine Reihe an Verpflichtungen zur Verwirklichung eines inklusiven Arbeitsmarktes.

Nach Art. 27 Abs. 1 UN-BRK anerkennt die Republik Österreich das Recht auf Arbeit von Menschen mit Behinderungen auf gleichberechtigter Basis mit Menschen ohne Behinderungen. Davon umfasst ist das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, inklusiven und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen wird.

Weiters ermöglicht die Republik Österreich nach Art. 27 Abs. 1 lit. d UN-BRK Menschen mit Behinderungen einen wirksamen Zugang zu allgemeinen fachlichen und beruflichen Beratungsprogrammen, Stellenvermittlung sowie Berufsausbildung und Weiterbildung und fördert nach Art. 27 Abs. 1 lit. e UN-BRK Beschäftigungsmöglichkeiten und den beruflichen Aufstieg auf dem Arbeitsmarkt sowie die Unterstützung bei der Arbeitssuche, beim Erhalt und der Beibehaltung eines Arbeitsplatzes und beim beruflichen Wiedereinstieg.

⁵ Vgl. *Bizeps*, Arbeitsunfähigkeit unter 25 Jahren: Lang kritisierte Einstufungspraxis wird beendet (2023), <https://www.bizeps.or.at/arbeitsunfaehigkeit-unter-25-jahren-lang-kritisierte-einstufungspraxis-wird-beendet/> (zuletzt abgerufen am 06.07.2023).

⁶ Vgl. *Bundeskanzleramt Österreich* (Hrsg), Aus Verantwortung für Österreich. Regierungsprogramm 2020-2024 (2020) 183.

⁷ Vgl. *Bizeps*, Arbeitsunfähigkeit unter 25 Jahren: Lang kritisierte Einstufungspraxis wird beendet (2023), <https://www.bizeps.or.at/arbeitsunfaehigkeit-unter-25-jahren-lang-kritisierte-einstufungspraxis-wird-beendet/> (zuletzt abgerufen am 06.07.2023).

Zudem sind nach Art. 27 Abs. 1 lit. i UN-BRK angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen am Arbeitsmarkt sicherzustellen sowie Programme für die berufliche und fachliche Rehabilitation, den Erhalt des Arbeitsplatzes und den beruflichen Wiedereinstieg von Menschen mit Behinderungen zu fördern (Art. 27 Abs. 1 lit. k).

Darüber hinaus hat die Republik Österreich nach Art. 5 Abs. 2 UN-BRK (Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung) jede Diskriminierung aufgrund einer Behinderung zu verbieten und einen wirksamen Rechtsschutz dagegen zu garantieren. Der Zugang zum Arbeitsmarkt muss also diskriminierungsfrei gewährleistet werden.

Art. 5 Abs. 3 UN-BRK sieht außerdem eine Rechtspflicht zur Umsetzung von angemessenen Vorkehrungen vor, um die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen zu fördern und Diskriminierungen zu verhindern.

Eine ungerechtfertigte Versagung von angemessenen Vorkehrungen am Arbeitsplatz stellt eine Diskriminierung im Sinne von Art. 2 UN-BRK dar.

III. Zum Entwurf

1. Hauptgesichtspunkte (Aussetzen der Arbeitsunfähigkeitsfeststellung)

Eckpunkt des vorliegenden Entwurfs ist die neue Regelung in § 8 Abs. 5 Arbeitslosenversicherungsgesetz (ALVG). Danach ist die Verpflichtung zur Feststellung der Arbeitsfähigkeit von Jugendlichen und jungen Erwachsene mit Behinderungen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres ausgesetzt. Auch besteht keine Möglichkeit zur Anordnung einer solchen Untersuchung. Vielmehr haben Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderungen mit dem vorliegenden Entwurf die Möglichkeit vom AMS und Sozialministeriumsservice (SMS) betreut und bei der Arbeitssuche unterstützt zu werden bis sie das 25. Lebensjahr vollendet haben. Wird gem. § 8 Abs. 5 ALVG die Arbeitsfähigkeit nicht festgestellt, ist auch der Bezug von Arbeitslosengeld möglich, sofern die Voraussetzungen für diesen Anspruch erfüllt sind.

Auf Wunsch der betroffenen Person ist aber auch eine frühere Feststellung der Arbeitsunfähigkeit weiterhin möglich. Dies ergibt sich aus dem Wortlaut der geplanten Bestimmung („Die Möglichkeit einer Anordnung und die Verpflichtung zur Untersuchung [...] bestehen [...] nicht“).

Die Aussetzung der Untersuchung der Arbeitsunfähigkeit wird auf die Vollendung des 25. Lebensjahres beschränkt, um den Materialien zufolge *„eine dauerhafte und wesentliche Verschiebung der für die Existenzsicherung dieser Personengruppe zuständigen öffentlichen Stellen in Richtung Arbeitslosenversicherung (somit zum Bund) zu vermeiden“*.⁸

Anregung des Unabhängigen Monitoringausschusses

Allgemein ist hierbei festzuhalten, dass zwar das Aussetzen dieser Verpflichtung bis zum 25. Lebensjahr begrüßt wird, die Realität aber zeigt, dass Fähigkeiten auch erst zu späteren Zeitpunkten im Leben erworben werden können.

⁸ Siehe ErläutME 283 BlgNR 27. GP 1.

Auch die Arbeitswelt erlebt einen ständigen Wandel, sodass auch erst später Fähigkeiten etwa für ein neues Arbeitsfeld gebraucht werden können.

Ein **längeres oder unbegrenztes Aussetzen** der Feststellung entspräche, auch bei der Gefahr einer Zuständigkeitsverschiebung, stärker der beruflichen Praxis.

Außerdem geht der Zugang, dass Menschen dem Arbeitsmarkt zu entsprechen haben, um vom AMS betreut werden zu können, in eine falsche Richtung. Vielmehr sollte sich der Arbeitsmarkt nach den **Fähigkeiten der Personen** richten. Es gilt herauszufinden, welche Fähigkeiten Menschen vorweisen und wie sich diese gut in die Gesellschaft einbringen lassen. Dafür sind Möglichkeiten am Arbeitsmarkt zu schaffen, damit Menschen ihre Ressourcen einsetzen und zur Verfügung stellen können.

Ein gutes Beispiel hierfür ist die Anstellung in einer Peer-Beratung. Als Peer-Berater*innen bringen Personen mit Behinderungen ihr Erfahrungswissen am Arbeitsplatz ein. Über den Peerberatungsansatz ist eine professionelle und fachgerechte Beratung sichergestellt.

Die Bewertung der Arbeitsfähigkeit steht auch in Punkten unter Kritik, die nicht von der Novelle umfasst werden. So wurden dem Unabhängigen Monitoringausschuss Kritikpunkte zugetragen, wonach bei der Untersuchung das medizinische Modell der Behinderung im Fokus steht, Personen zwischen AMS und Pensionsversicherungsanstalt hin- und hergeschickt wurden, oder es zu bloßem Abschreiben von Akt zu Akt ohne wirkliche Auseinandersetzung der Fachexpert*innen mit Menschen mit Behinderung kommt. Die Feststellung der Arbeitsfähigkeit sollte darauf abstellen, welche Fähigkeiten vorliegen und wie Unterstützung geleistet werden kann, um eine Arbeit zu ermöglichen. Die Lösung dieser Kritikpunkte wurde im vorliegenden Entwurf leider verabsäumt. Ein Lösungsansatz wäre die **Mitwirkung von Expert*innen** in eigener Sache bei der Begutachtung der Arbeitsfähigkeit. Ob berufliche Maßnahmen der Rehabilitation zweckmäßig und zumutbar im Sinne des § 8 Abs. 4 ALVG sind, sollte daher prinzipiell in einem gemeinsamen Prozess mit den Menschen mit Behinderungen entschieden werden.

2. Inhaltliche Anmerkungen

a. Zu § 38a Abs. 1 AMSG (bewertbare Tätigkeiten; Schulungs- und Wiedereingliederungsmaßnahmen)

In § 38a Abs. 1 Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG) wird der letzte Satz *„Die regionale Geschäftsstelle hat gesundheitlich beeinträchtigten Personen, die nicht auf einen geeigneten Arbeitsplatz vermittelt werden können, tunlichst binnen acht Wochen geeignete Schulungs- oder Wiedereingliederungsmaßnahmen anzubieten“* um folgenden Halbsatz ergänzt:

„sofern diese zumindest eingeschränkt bestimmte, auf dem Arbeitsmarkt noch bewertete Tätigkeiten ausüben können.“ Andere Ergänzungen oder Änderungen wurden an dieser Stelle nicht vorgenommen. Zu den Schulungs- und Wiedereingliederungsmaßnahmen werden keine Konkretisierung oder Änderung im Gesetzestext oder in den Materialien vorgenommen.

Den Materialien zufolge soll mit der Bezugnahme auf die Fähigkeit, zumindest noch eingeschränkt auf dem regulären Arbeitsmarkt bewertete Tätigkeiten ausüben zu können, eine Abgrenzung zu tagesstrukturierenden Länderangeboten, die den Fokus auf Betreuung und Therapie legen, geschaffen werden.⁹

Anregung des Unabhängigen Monitoringausschusses

Der Unabhängige Monitoringausschuss regt die **ersatzlose Streichung des letzten Halbsatzes** an. Es steht zu befürchten, dass mit der Einschränkung auf „am regulären Arbeitsmarkt bewertete Tätigkeiten“ über die Hintertür die Arbeitsfähigkeit von Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Behinderungen erst recht vom AMS beurteilt werden muss.

Zudem engt die Formulierung den Adressat*innenkreis insoweit ein, als vor allem Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderungen, die bislang am regulären Arbeitsmarkt gar nicht Fuß fassen konnten, auch weiterhin nicht in den Genuss der Leistungen des AMS und des SMS kommen werden und ihnen der Zugang zum regulären Arbeitsmarkt verwehrt bleiben wird.

Die Einschränkung im letzten Halbsatz entspricht daher nicht einem inklusiven Arbeitsmarkt im Verständnis von Art. 27 UN-BRK. Arbeitsplatzbezogene Bewertungskriterien und Tätigkeiten sind an die vorhandenen Fähigkeiten und Kompetenzen von Menschen mit Behinderungen anzupassen und nicht ausschließlich umgekehrt.

Des Weiteren ist sicherzustellen, dass auch die angebotenen **Schulungs- oder Wiedereingliederungsmaßnahmen** auf die Personen mit Behinderungen abstellen. Es fehlt etwa im Gesetzestext und in den Materialien jeglicher Hinweis auf die umfassende Barrierefreiheit der Schulungs- und Wiedereingliederungsmaßnahmen. Nur durch diese kann gewährleistet werden, dass Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderungen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres einen niederschweligen und barrierefreien Zugang zu treffsicherer Beratung und gezielten Unterstützungsleistungen erhalten. Werden nur unangepasste, nicht inklusive und nicht barrierefreie Maßnahmen angeboten, kann der geplante Entwurf nicht die positive Wirkung entfalten, die möglich wäre. Es kommt wesentlich auf die Umsetzung, inklusive der Begleitmaßnahmen und der Budgetierung an.¹⁰

In diesem Zusammenhang weist der Unabhängige Monitoringausschuss auch auf das in § 7a Abs. 1 Z 2 BEinstG normierte Diskriminierungsverbot hin. Dies stellt sicher, dass sämtliche Berufsberatungsangebote, Berufsausbildungen, berufliche Weiterbildungen und Umschulungen einschließlich der praktischen Berufserfahrung Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Behinderungen ohne Diskriminierung zur Verfügung gestellt werden.

⁹ Siehe ErläutME 283 BlgNR 27. GP 1.

¹⁰ Siehe auch in dieser Stellungnahme III.2.g. „Begleitende Maßnahmen“.

Damit dem **Diskriminierungsverbot** auch gesichert entsprochen wird, sind zumindest in den Materialien entsprechende Verweise auf § 7a BEinstG sowie auf die umfassende Barrierefreiheit aufzunehmen.

In den Gesetzeswortlaut kann zur Sicherstellung einer geeigneten Umsetzung anstelle der geplanten Phrase über die auf den Arbeitsmarkt zu bewertenden Tätigkeiten folgende Ergänzung angeführt werden:

*„Die regionale Geschäftsstelle hat gesundheitlich beeinträchtigten Personen, die nicht auf einen geeigneten Arbeitsplatz vermittelt werden können, tunlichst binnen acht Wochen geeignete Schulungs- oder Wiedereingliederungsmaßnahmen anzubieten, **bei denen ihre persönlichen Fähigkeiten wahrgenommen und gefördert werden und falls nötig geeignete Möglichkeiten am Arbeitsmarkt geschaffen werden, dass diese Fähigkeiten bei Tätigkeiten auf dem Arbeitsmarkt eingesetzt werden können.**“*

b. Zu § 38a Abs. 2 AMSG (Zusammenarbeit SMS und AMS)

Die vorgeschlagene Fassung von § 38a Abs. 2 AMSG lautet wie folgt: *„Das Arbeitsmarktservice und das Sozialministeriumservice haben bei Bereitstellung, Entwicklung und Ausbau von Schulungs- und Wiedereingliederungsmaßnahmen für Jugendliche, bei denen Zweifel an der Arbeitsfähigkeit besteht, insbesondere bei der Suche nach offenen Stellen sowie bei der Auswahl und Zurverfügungstellung erforderlicher Beihilfen für potentielle Arbeitgeber und der Abklärung besonderer Bedarfe für die Vermittlung in Beschäftigungen zusammenzuwirken.“*

Laut den Materialien ist eine intensive Zusammenarbeit mit dem SMS und den Ländern durch den Umstand begründet, dass *„dieser Personenkreis in der Regel dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung steht“*. Insbesondere bei der *„Akquisition geeigneter zumutbarer Arbeitsstellen, der Beschaffung und Finanzierung der jeweils notwendigen technischen Ausstattungen für den Arbeitgeber und sonstiger für die Beschäftigung erforderlichen Rahmenbedingungen als auch hinsichtlich der Klärung der jeweils individuellen Erfordernisse dieser Personengruppe für die Vermittlung“* soll das SMS wesentlich in den Betreuungsprozess eingebunden werden.¹¹

Anregung des Unabhängigen Monitoringausschusses

Der Unabhängige Monitoringausschuss begrüßt die gesetzlich vorgesehene verpflichtende Zusammenarbeit und Koordination zwischen AMS und SMS zur Bereitstellung, Entwicklung und Ausbau von inklusiven und umfassend barrierefreien Schulungs- und Wiedereingliederungsmaßnahmen¹² ausdrücklich.

Er regt aber an, zumindest in den Materialien die Umsetzung von niederschwellig erreichbaren und zentralen Servicestellen – organisiert nach dem **„One-Desk-Prinzip“** – sicherzustellen.

¹¹ Siehe ErläutME 283 BlgNR 27. GP 1.

¹² Siehe in dieser Stellungnahme III.2.a. „Zu § 38a Abs. 1 AMSG (bewertbare Tätigkeiten, Schulungs- und Wiedereingliederungsmaßnahmen)“.

Vergleichbare Einrichtungen, wie das U25-Beratungszentrum von AMS und Stadt Wien für Jugendliche unter 25 Jahren, das vielfältige Angebote unter einem Dach anbietet, können als Modell dienen.¹³ Überdies müssen für die Qualität der Umsetzung von § 38a Abs. 2 AMSG die entsprechenden Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.¹⁴

c. Zu §§ 4, 13 APfLG (Verkürzung des nicht meldepflichtigen Zeitraumes)

In § 4 Abs. 4 und § 13 Abs. 1 und 5 Ausbildungspflichtgesetz (APfLG) wird die Wortfolge „vier Monaten“ jeweils durch die Wortfolge „drei Monaten“ ersetzt, wodurch sich der ausbildungsfreie Zeitraum um einen Monat verkürzt. In diesem Zeitraum besteht für Erziehungsberechtigte keine Meldeverpflichtung, wenn der*die Jugendliche seiner*ihrer Ausbildungspflicht nicht nachkommt.

Den Materialien zufolge dient die Verkürzung des ausbildungsfreien Zeitraums einer rascheren Aufnahme des Beratungsprozesses und baldigen Lösung des Ausbildungsproblems.¹⁵

Anregung des Unabhängigen Monitoringausschusses

Der Unabhängige Monitoringausschuss empfiehlt von der **Verkürzung des ausbildungsfreien Zeitraums auf drei Monate Abstand zu nehmen.**

Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderungen können u.U. eine längere Orientierungs- und Selbstfindungsphase bei der Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt benötigen, bevor sie sich bereit fühlen, in diesen einzutreten. Eine Verkürzung des ausbildungsfreien Zeitraumes würde sie und ihre Angehörigen einem größeren Druck aussetzen und kann kontraproduktiv sein.

Daher empfiehlt der Unabhängige Monitoringausschuss die Rückkehr zur bisherigen Regelung mit einem Zeitraum von vier Monaten.

d. Zu §§ 9, 14 APfLG (Mitwirkung am Perspektiven- und Betreuungsplan sowie der Koordinierungsstelle)

Im APfLG sind verschiedene Mechanismen vorgesehen, um Jugendlichen zu einer Ausbildung zu verhelfen. So ist nach § 14 Abs. 2 APfLG ein auf die Bedürfnisse der jeweiligen Jugendlichen abgestimmter **Perspektiven- und Betreuungsplan** vom AMS bzw. vom SMS zu errichten. Dabei wirken unter anderem Beratungs- und Betreuungseinrichtungen mit. Auch werden unterschiedliche Stellen involviert, wie die **Koordinierungsstelle** (§ 9 APfLG), der Beirat oder die Steuerungsgruppe (§ 10 APfLG). Die Aufgabe der Koordinierungsstelle ist nach § 12 APfLG die Koordination der Unterstützung, wobei sie sich vorhandener Unterstützungsstrukturen von bestehenden Beratungs- und Betreuungseinrichtungen bedient (§ 12 Abs. 2 APfLG).

¹³ Siehe <https://ausbildungbis18.at/news/u25-ein-servicezentrum-fuer-alle-fragen/> (zuletzt abgerufen am 06.07.2023).

¹⁴ Siehe in dieser Stellungnahme III.2.g. „Begleitende Maßnahmen“.

¹⁵ Siehe ErläutME 283 BlgNR 27. GP 2

Anregung des Unabhängigen Monitoringausschusses

Damit für Jugendliche mit Behinderungen auch passende Unterstützungsleistungen gefunden werden können, ist **die Mitwirkung von Expert*innen** in eigener Sache wesentlich.

Zum einen ist damit die Zusammenarbeit mit einschlägigen Beratungs- und Betreuungseinrichtungen gemeint. Indem diese etwa für die Entwicklung der Perspektiven- und Betreuungspläne nach § 14 APfLG herangezogen werden oder sie die Jugendlichen auf Wunsch begleiten.

Zum anderen ist aber auch der Einsatz von Expert*innen auf allen Ebenen sicherzustellen. So müssen etwa auch in der Koordinierungsstelle nach § 9 APfLG, im AMS oder im SMS Stellen mit Expert*innen besetzt werden. So kann sichergestellt werden, dass geeignete Unterstützungsleistungen entwickelt bzw. ausgewählt werden und bei den Jugendlichen ankommen.

e. Zu § 15 APfLG (Daten)

Mit dem vorliegenden Entwurf sollen nach § 15 Abs. 2 APfLG personenbezogene, einschließlich gesundheitlicher Daten, die im Rahmen einer anderen Aufgabe vom SMS erhoben und erfasst wurden, verarbeitet werden. Damit sollen Schreiben mit Hinweis auf die Ausbildungspflicht von einer Behörde, der bereits der konkrete Grad der Behinderung bzw. die Problemlage des Jugendlichen bekannt ist, verhindert werden.

Anregung des Unabhängigen Monitoringausschusses

Da es hier aber um höchst sensible Daten des Jugendlichen geht und der Gesetzestext pauschal die Weiterverarbeitung dieser vorsieht, ist die ausdrückliche nachweisliche **Zustimmung des Jugendlichen oder der erziehungsberechtigten Person** notwendig.

f. Verhältnis zu anderen Regelungen

Die Feststellung der Fähigkeiten einer Person mit Behinderungen ist in mehreren Regelungsbereichen Thema. Die Fähigkeit eine Arbeit auszuüben ist etwa in verschiedenen Landesgesetzen, aber auch im Familienlastenausgleichgesetz (FLAG) wesentlich. **§ 8 Abs. 5 FLAG** sieht eine erhöhte Familienbeihilfe vor, wenn das Kind oder der*die Jugendliche*r „*voraussichtlich dauernd außerstande ist, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen.*“

Im vorliegenden Entwurf wird nicht geklärt, wie dies im Verhältnis zu § 8 Abs. 5 ALVG und der Zuständigkeit des AMS steht. Konkret ist fraglich, ob ein junger Erwachsener, der die erhöhte Familienbeihilfe bezieht, diese verlieren könnte, sollte er seine Arbeitsunfähigkeit nicht im Sinn des § 8 Abs. 5 ALVG feststellen lassen.

Anregung des Unabhängigen Monitoringausschusses

Zumindest in den Materialien ist daher eine **Klarstellung** vorzunehmen, dass § 8 Abs. 5 ALVG nicht mit anderen Regelungen, die die Feststellung der Fähigkeiten der Person mit Behinderungen zum Inhalt hat, vermischt wird, diese nicht einander bedingen und nicht voneinander abhängig sind.

g. Begleitende Maßnahmen

Für den Erfolg des vorliegenden Entwurfs und der tatsächlichen Verbesserung für die Arbeitswelt sowie für Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderungen ist die Umsetzung ausschlaggebend. Diese muss durch **qualitativ hochwertige begleitende Maßnahmen** flankiert werden, damit die Umsetzung gelingen kann.

Im Entwurf der WFA wird jedoch nicht der Eindruck erweckt, als würde dem Vorhaben wesentliche Bedeutung zukommen. So wird im Entwurf der WFA von 100 Jugendlichen pro Jahr gerechnet, die vom AMS betreut werden sollen. Auch besteht ein Unterschied in den jährlichen Förderkosten: Das AMS veranschlagt 10.000 € und das SMS 25.000 €. Es ist anzuzweifeln, dass diese Zahlen der Realität entsprechen bzw. die veranschlagten Förderkosten ausreichen werden, um eine qualitative Umsetzung des Vorhabens sicherzustellen.

Die Betreuung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Behinderungen durch das AMS macht einen wesentlichen Unterschied, da diese Personen somit auf den ersten Arbeitsmarkt Fuß fassen und einen erheblichen Schritt in die Selbstständigkeit machen können. Dieses Vorhaben darf nicht durch fehlende Maßnahmen oder unzureichende Budgetierung in seiner Wirkung geschmälert werden.

Abschließend ist von Seiten des Ausschusses festzuhalten, dass die Neuerungen **ausdrücklich begrüßt** werden. Mit Hilfe der Nachschärfungen kann diese Änderung zu einer wesentlichen Besserung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie zu einer inklusiveren Gesellschaft führen.

Für den Ausschuss

HS-Prof. Dr. Tobias Buchner und Daniela Rammel

(Vorsitz des Unabhängigen Monitoringausschuss)